

Satzung

für den Förderverein

Freibad Kleinblittersdorf e.V.

Stand: 27.03.2017

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
§2 ZWECKBESTIMMUNG	4
§3 GEMEINNÜTZIGKEIT	4
§4 MITGLIEDSCHAFT	4
§5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§6 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	5
§7 MITGLIEDSBEITRÄGE	6
§8 ORGANE DES VEREINS	6
§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§10 STIMMRECHT UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT	7
§11 VORSTAND	8
§12 KASSENPRÜFER	9
§13 AUFLÖSUNG DES VEREINS	9
§ 14 DATENSCHUTZ	9
§ 15 WIRKSAMKEIT	9
SCHLUSSBEMERKUNGEN	10

In der Satzung wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit auf die weibliche Form der Schreibweise verzichtet.

PRÄAMBEL

Das ausdrückliche Ziel des Fördervereins ist es, das Freibad zu erhalten.

Dies ist im Hinblick auf gesundheitliche, sportliche und freizeitgestalterische Belange unabdingbar.

Der Förderverein soll in möglichst enger Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und den Gemeindeorganen dieses Ziel verfolgen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Freibad Kleinblittersdorf e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Kleinblittersdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die öffentliche Gesundheitspflege, die Förderung des Sports sowie die Pflege und Förderung des Kulturlebens.
2. Dies soll insbesondere erreicht werden durch die ideelle und finanzielle Förderung des Kleinblittersdorfer Freibades mittels:
 - a. Erarbeiten von Konzepten zur Kostenreduzierung und Verbesserung der Einnahmesituation in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und den Gemeindeorganen.
 - b. Gezielter Werbemaßnahmen
 - c. Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität
 - d. Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - e. Bemühungen um Sponsorengelder und Patenschaften
3. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe mitzuteilen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - a. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b. Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge rückwirkend fortgeführt werden.
 - c. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Nach dem Ausschluss kann die betreffende Person innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Förderbeiträge und anderen Leistungen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Jahresberichte entgegenzunehmen und darüber zu beraten
 - b. über die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu beschließen
 - c. den Vorstand zu entlasten
 - d. im Wahljahr den Vorstand zu wählen
 - e. über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - f. die Kassenprüfer zu wählen
 - g. über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Anträge zu beraten und zu beschließen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, einberufen.
3. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich an jedes Mitglied. Anstelle einer schriftlichen Einladung kann auch eine Einladung per E-Mail vorgenommen werden, soweit die Mitglieder eine E-Mailadresse besitzen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Aussprache über die Berichte
 - d. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand gefordert wird.
9. Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen. Die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung bedarf der Unterstützung von mindestens 10 % der Anwesenden.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder notwendig.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1 Dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - 1.2 Dem erweiterten Vorstand
 - a. bis zu 3 Beisitzern, dem stellvertretenden Kassenwart und dem stellvertretenden Schriftführer
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorstand ist befugt während eines Geschäftsjahres zusätzliche Beisitzer kommissarisch zu benennen. Diese werden in der nächsten Mitgliederversammlung legitimiert.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der in §11 Ziff. 1.1 aufgezählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter und vom Protokollführer unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Die Bankgeschäfte werden jeweils alleine getätigt vom Vorsitzenden, dessen Vertreter oder vom Kassierer und dessen Vertreter.

§12 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine Angestellten des Vereins sein.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe:
 - a. Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen
 - b. Die Mittel auf satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen
 - c. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der beschlossenen Ausgaben.
 - d. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports oder Kultur.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Datenschutz

Der Datenschutz wird in der Datenschutzverordnung geregelt und wird vom Vorstand erlassen.

§ 15 Wirksamkeit

Sollte einer der vorstehenden Paragraphen unwirksam sein, behalten die übrigen dennoch ihre Gültigkeit.

Schlussbemerkungen

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ist am 19.07.2012 durch die Gründungsversammlung beschlossen worden.

Die Gemeinnützigkeit wurde am 01.08.2012 durch das Finanzamt Saarbrücken anerkannt.

Die Änderung der Satzung wurde durch eine Mitgliederversammlung am 04.10.2012 beschlossen.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 13.11.2012 durch das Amtsgericht Saarbrücken unter der Registernummer VR 5297

Die Änderung der Satzung sowie eine Namensänderung des Vereins wurden durch eine Mitgliederversammlung am 27.03.2017 beschlossen.

Kleinblittersdorf, den 27.03.2017